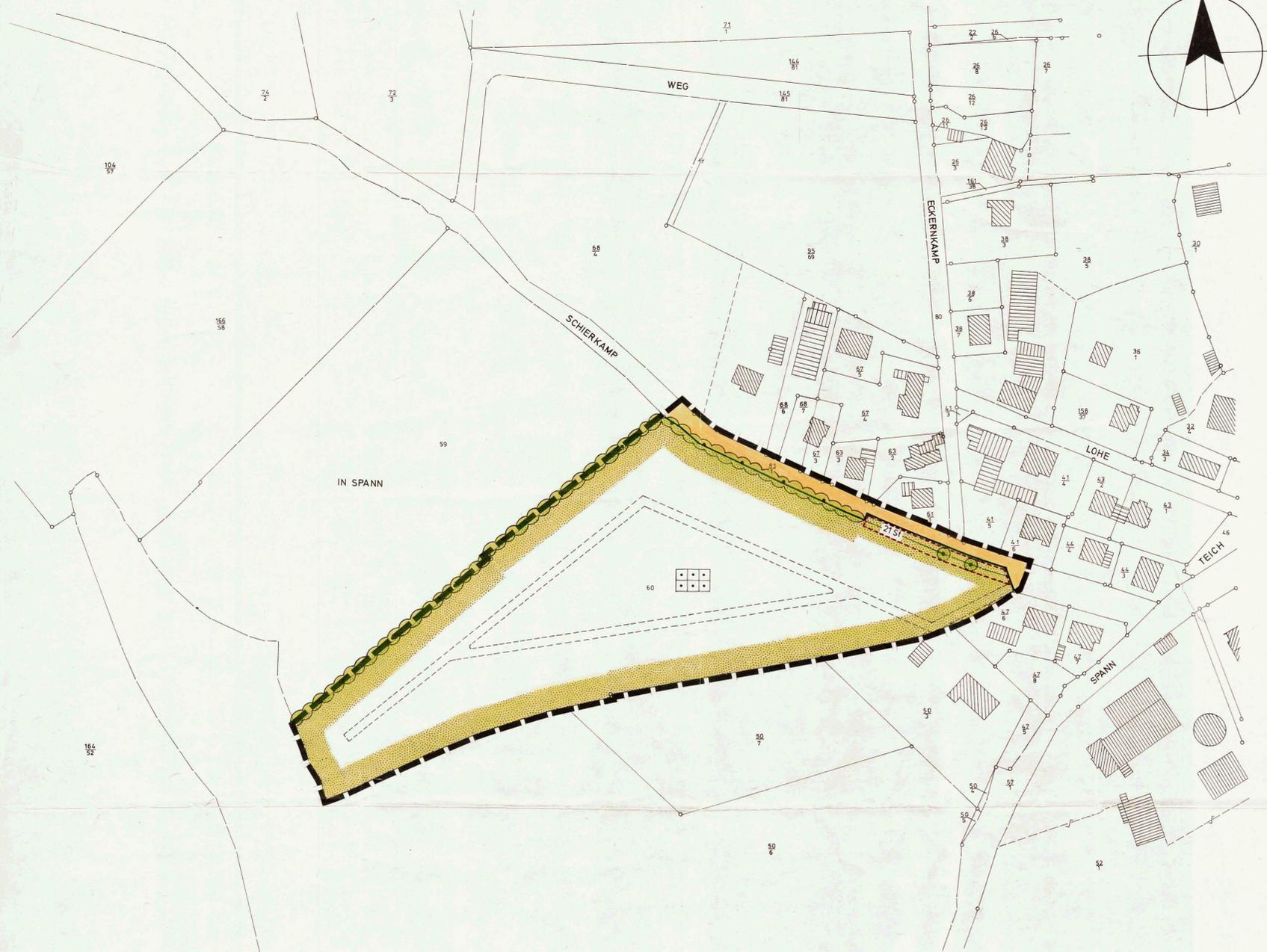


SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.198

GEBIET: "DAUERKLEINGÄRTEN SCHIERKAMP" WESTL. AM SPANN / SÜDL. SCHIERKAMP

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1977 BGBl. I S.1763

TEIL A - PLANZEICHNUNG M.1:1000

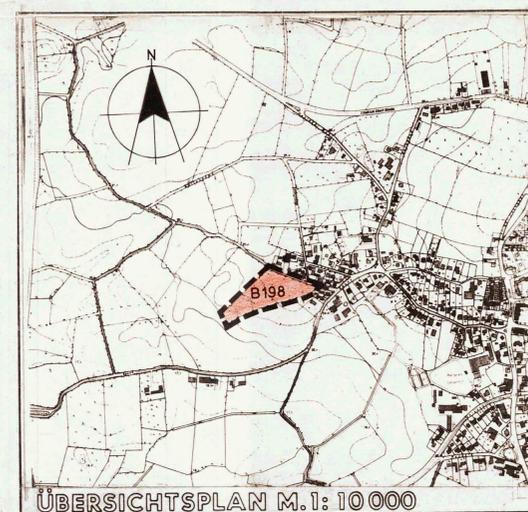


AUFGRUND DES § 10 BBAUG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.2.1986 (BGBl. I S.265), IN VERBUNDUNG MIT § 42 DER LANDESBBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 23.09.1986 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.198 - NORDERSTEDT - GEBIET: "DAUERKLEINGÄRTEN SCHIERKAMP" WESTL. AM SPANN / SÜDL. SCHIERKAMP, BESTEHEND AUS DEM TEIL A - PLANZEICHNUNG UND DEM TEIL B - TEXT ERLASSEN!

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNG NORMATIVEN INHALTS)		
	RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BBAUG
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG
	DAUERKLEINGÄRTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG
	STRASSENREKREATIONSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	ÜBERRAUBARE UND NICHTÜBERRAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG
	PFLICHT ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25B BBAUG
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENE PARZELLIERUNG DER KLEINGÄRTEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENE UND VORHANDENE WEGEFÜHRUNG	

TEIL B - TEXT

- FÜR DIE VORHANDENEN BZW. IN AUSSICHT GENOMMENEN WEGEFLÄCHEN WIRD HIERMIT DIE ENTRAGUNG VON GEHECHTEN ZUGUNSTEN DER STADT NORDERSTEDT UND DER ALLGEMEINHEIT FESTGESETZT.
- ALS FRIEDRÄNDIGUNGEN DER KLEINARTENPARZELLEN SIND NEBEN HECKEN, BÜSCHEN UND ANDEREN ANPFLANZUNGEN NUR DRAHTZÜNE HOHE ZULÄSSIG
- TERRASSENABGRENZUNGEN BZW. EINFRIEDRÄNDIGUNGEN SIND NUR AUS HECKEN, BÜSCHEN O.Ä. ZULÄSSIG, MATERIALIEN WIE SICHTSCHUTZWÄNDE AUS HOLZ, MAUERWERK, GLASBAUSTEIN O.Ä. SIND NICHT ZULÄSSIG
- DIE GRÖSSE DER EINZELNEN DAUERKLEINGÄRTEN DARF 400m² NICHT ÜBERSCHREITEN.



1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 09.07.1985 DIE ORTSÖBLICHE BEKÄNNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG" AM 19.08.1985, DEM "HEIMATSPIEGEL" AM 29.08.1985 UND DER "SEGBERGER ZEITUNG" AM 29.08.1985 ERFOLGT.

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 20 ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST VOM 16.9.1985 BIS 30.9.1985 DURCHFÜHRT WORDEN.

3. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 25.02.1986 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

4. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 16.02.1986 BIS ZUM 15.07.1986 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELIEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 05.06.1986 IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG", AM 05.06.1986 IM "HEIMATSPIEGEL" UND AM 05.06.1986 IN DER "SEGBERGER ZEITUNG" ORTSÖBLICH BEKÄNNTMACHT WORDEN.

5. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 9.10.88 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

6. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT) WURDE AM 23.09.1986 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 23.09.1986 GEBILLIGT.

7. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT) WURDE MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 22. JUNI 1987 AZ.: IV 810a - 512.113 - 60.63 (198) MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

8. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 07. APR. 1987 ERFÜLLT. DIE HINWEISE WURDEN BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 12. MAI 1987 AZ.: IV 810a - 512.113 - 60.63 (198) BESTÄTIGT.

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

10. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND ORTSÖBLICH BEKÄNNTMACHT WORDEN. IN DER BEKÄNNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE ANFORDERUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 A ABS. 4 BBAUG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 C BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 08. JULI 1987 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

STADT NORDERSTEDT 611		PLANUNGSABTEILUNG	
BEBAUUNGSPLAN NR.198 NORDERSTEDT GEBIET: "DAUERKLEINGÄRTEN SCHIERKAMP" WESTL. AM SPANN / SÜDL. SCHIERKAMP			
PLAN-NUMMER	ENTWURF	BEARBEITET	GEZEICHNET
		DEUTENBACH	WIERECKY
		DATUM	14.5.1985
MASSTAB	1:1000	NORDERSTEDT, DEN	

Haltbestätigung am 7.4.87